



Fraktion DIE LINKE/BV

Datum: 2017-08-15

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6095/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2017

Titel:

Anfrage zum datenschutzgerechten Umgang bei mobilen Endgeräten als Fundsachen

Auch Fundsachen unterliegen dem Datenschutzrecht, wenn darauf personenbezogene Daten gespeichert sind. Dies trifft z.B. für mobile Endgeräte wie Smartphones, Tablets oder Notebooks zu. Wenn mobile Endgeräte als Fundsache in kommunalen Fundbüros abgegeben werden, liegt es in deren Verantwortung als Daten verarbeitende Stelle, dass die darauf gespeicherten personenbezogenen Daten vor einer Weitergabe gelöscht oder die Geräte fachgerecht entsorgt werden.

Grundsätzlich gehen Fundsachen gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) nach sechs Monaten in das Eigentum des Finders über – er erwirbt somit das Recht auf Eigentum an der Sache. Ist die Fundsache ein Datenverarbeitungsgerät wie ein Smartphone, Tablet oder Notebook und enthält dieses personenbezogene Daten, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht nur das Recht auf Eigentum an der dinglichen Sache selbst, sondern auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen, auf den sich diese Daten beziehen, zu beachten.

Mit Abgabe der Fundsache und somit auch der auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Daten geht die Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Gemeinde über, die das Fundbüro betreibt. Die Fundbüros sind daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass vor einer Weitergabe die auf mobilen Endgeräten gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden und eine Wiederherstellbarkeit ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht die Herausgabe der Fundsache zu verweigern und diese der Verschrottung zuzuführen.

Ich frage die Bürgermeisterin:

1. Wird im Fundbüro der Stadt Luckenwalde so verfahren?

2. Wie viele mobile Endgeräte mussten im Jahr 2016 entsprechend gelöscht bzw. verschrottet werden?
3. Welchen finanziellen und personellen Aufwand hatte das zur Folge?

Felix Thier,

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde, Fraktion DIE LINKE/BV

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Konnte der Eigentümer der Fundsache nicht ermittelt werden und hat auch sonst niemand einen Eigentumserwerb an der Sache geltend gemacht, wird die Fundsache nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Datenlöschung und Vernichtung an eine entsprechende Fachfirma übergeben. Hierbei werden die für die Vernichtung vorgesehenen Geräte an die IT-Abteilung übergeben und zusammen mit deren Geräten an eine Berliner Fachfirma übersandt.

Hat ein Finder einen Eigentumserwerb geltend gemacht, wird das Handy/Smartphone usw. nur nach Datenlöschung und Entfernung der Sim-Karte an den Finder ausgehändigt. Dieser trägt auch die Kosten der Löschung.

Zu 2.

2016 wurden Daten bei einem Smartphone im Zuge des Eigentumserwerbes gelöscht.

Zu 3.

2014 wurden 15 Handys und 2 USB-Sticks vernichtet. Die Kosten beliefen sich auf 91,04 Euro.

i. A. Hurtig

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

2017-08-18